

## **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 02. März 2020**

**Anwesend: P.Thevissen**, Bürgermeister– Vorsitzender

**Y.Heuschen, J.Grommes, W.Heeren**, Schöffen;

**R.Franssen, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, G.Malmendier, L.Moutschen, V.Hagelstein-Schmitz, K-H.Braun, S.Cloot, G. Laschet**, Mitglieder;

**M.Staner**, D.t. Generaldirektor;

Das Ratsmitglied H.Loewenau fehlt entschuldigt.

### **T A G E S O R D N U N G**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 2020 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
3. Überprüfung des Mandats und Bezeichnung des Ersatzmitglieds Frau Gilberte LASCHET in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN
4. Einführung und Eidesleistung des Ratsmitglieds Frau Gilberte LASCHET in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN

#### **Finanzen**

5. Prüfung des Kassenstandes am 31. Dezember 2019 - Zur Kenntnisnahme (Art. 103 des Gemeindedekrets)

#### **Immobilien**

6. Verstärkungsgenehmigungsantrag Benoit Franssen – n° 116 – Schaffung von 6 Losen - Waldstraße – Gutachten nach öffentlicher Untersuchung
7. Verstärkung Keutgen – n° 10.199-3/114 Sankt Anna Weg - Kostenlose Übernahme der Infrastruktur

#### **Verschiedenes**

8. Mitglieder des K.B.A.R.M. (Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität) – Abänderung
9. Aufspaltung der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU
10. V.o.G Vereinshaus Herbesthal - Genehmigung der Satzungen
11. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der V.o.G. Vereinshaus
12. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für den Verwaltungsrat der V.o.G. Vereinshaus

#### **Fragen**

13. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

#### **Geschlossene Sitzung**

#### **Öffentliche Sitzung**

##### **1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 2020 – Verabschiedung**

Mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltung (I.Malmendier-Ohn und L.Moutschen die am 27. Januar 2020 nicht anwesend waren), verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 2020.

##### **2. Mitteilungen**

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

##### **3. Überprüfung des Mandats und Bezeichnung des Ersatzmitglieds Frau Gilberte LASCHET in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN**

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund von Artikel 15, §1 des Gemeindedekrets welcher besagt, dass ein Ratsmitglied anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes einen Urlaub nehmen kann, welcher höchstens 20 Wochen dauert und spätestens 20 Wochen nach der Geburt oder der Adoption des Kindes endet.

Aufgrund von Artikel 15, §2 des Gemeindedekrets, welcher besagt, dass bei Inanspruchnahme der in §1 erwähnten Urlaube der Rat ein Verfahren zum Ersatz des Ratsmitglieds für die Dauer des Urlaubs einleitet, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Fraktion, der es angehört, dies beantragt und durch ein Ersatzmitglied ersetzt wird, das seiner Liste angehört und das, entsprechend Artikel L4145-14 des Kodex, als erstes auf seiner Liste steht, nachdem dessen Mandat durch den Rat geprüft worden ist;

Aufgrund, dass das Ratsmitglied Frau Evelyn JADIN dem Gemeindegremium mit Schreiben vom 12. Februar 2020 mitgeteilt hat, dass es sich ab dem 22. Februar 2020 und bis zum 5. Juni 2020 einschließlich in Mutterschutz befinden wird, und entsprechend Artikel 15, §1, sowie Artikel 47 des Gemeindedekrets für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs eine Beurlaubung beantragt;

Aufgrund, dass die Mehrheit der ENERGIE-Fraktion den Ersatz des beurlaubten Ratsmitgliedes Frau Evelyn JADIN durch ein Ersatzmitglied im Sinne von Artikel 15, §2 des Gemeindedekrets beantragt;

Aufgrund, dass entsprechend Artikel L4145-14 des Kodex das als erstes auf der Liste ENERGIE stehende Ersatzmitglied Frau Gilberte LASCHET ist;

Nach Prüfung des Mandates von Frau Gilberte LASCHET (Liste ENERGIE) durch den Gemeinderat;

Nach eingehender Beratung;

**beschließt das Mandat von Frau Gilberte LASCHET als erstes Ersatzmitglied der Liste ENERGIE zu bestätigen;**

**Artikel 1:** Frau Gilberte LASCHET für die Dauer des beurlaubten Ratsmitgliedes Frau Evelyn JADIN als Ratsmitglied zu bezeichnen.

**Artikel 2:** Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

#### **4. Einführung und Eidesleistung des Ratsmitglieds Frau Gilberte LASCHET in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN**

Nach Durchsicht des Erlasses der Regierung vom 26. April 2018 zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Tatsache, dass das durch den Gemeindevorstand verkündete Wahlergebnis 45 Tage nach dem Wahltag endgültig ist, gemäß Artikel L4146-4 des Kodex;

Aufgrund der Beurlaubung des Ratsmitglied Frau Evelyn JADIN vom 22. Februar 2020 bis zum 5. Juni 2020 entsprechend Artikel 15, §1 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der entsprechend Artikel 15, §2 des Gemeindedekrets beantragten Einleitung des Verfahrens zum Ersatz des Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN für die Dauer des oben genannten Urlaubs;

Aufgrund der Tatsache, dass Frau Gilberte LASCHET entsprechend Artikel L4145-14 des Kodex das als erstes auf der Liste ENERGIE stehende Ersatzmitglied ist;

Nach Prüfung des Mandates von Frau Gilberte LASCHET (Liste ENERGIE) durch den Gemeinderat;

Aufgrund von Artikel 70 des Gemeindedekretes zur Eidesleistung der Ratsmitglieder;

Leistet Frau Gilberte LASCHET als Ratsmitglied in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates folgenden Eid:

*« Ich schwöre Treue dem König, gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes. »*

Frau Gilbert LASCHET ist somit in ihrer Funktion als Gemeinderatsmitglieder für die Dauer der Beurlaubung des Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN eingesetzt;

Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die vorgesetzte Behörde.

#### **5. Prüfung des Kassenstandes am 31. Dezember 2019 - Zur Kenntnisnahme (Art. 103 des Gemeindedekrets)**

##### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 28. Januar 2020 den Kassenstand zum 31. Dezember 2019 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Nach Durchsicht des am 13. Februar 2020 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 4. Quartal 2019 1.299.602,46 EUR betrug;

In Anbetracht, dass es seitens von Frau C. DELCOURT, beauftragten Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 4. Quartals 2019 zur Kenntnis.

#### **6. Verstädterungsgenehmigungsantrag Benoit Franssen – n° 116 – Schaffung von 6 Losen - Waldstraße – Gutachten nach öffentlicher Untersuchung**

Aufgrund von Artikel 26 des Gemeindedekrets hat das Ratsmitglied R.Franssen für die Beratung und Abstimmung dieses Punktes die Sitzung verlassen

##### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträge festlegen;

In Erwägung, dass ein Antrag durch Herrn Benoît Franssen, wohnhaft in 4710 Lontzen, Haagstraße, 2 zwecks Schaffung von 6 Losen gelegen Waldstraße in 4710 Lontzen - katastriert Gem. I, Flur A, n° 124P eingereicht wurde;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand einer Annahmestätigung vom 28. November 2019, und einer Empfangsbestätigung gewesen ist, die am 11. Dezember 2019 versendet wurde;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter und im Agrargebiet im Sektorenplan liegt;

In Erwägung, dass das Gutachten der Hilfeleistungszone 6 günstig ist mangels Vorlage;

In Erwägung, dass das am 08. Januar 2020 übermittelte Gutachten des KBARM bedingt günstig ist mit folgenden Auflagen:

- die AIDE soll die vorgesehene Klärung im Rahmen des Moduls 2 überprüfen und genehmigen;
- die Information in Bezug auf den Brunnen soll der AIDE übermittelt werden und bei der Analyse in Betracht gezogen werden;
- die Parzellierungsvorschriften sollen die Errichtung von Wohnhäusern mit Flachdächern vorsehen;

- es muss ein günstiges/bedingt günstiges Gutachten der Hilfeleistungszone vorliegen und die eventuellen Bedingungen müssen eingehalten werden;
- es müssen 2 Parkplätze auf Privateigentum pro Wohneinheit vorgesehen werden.

In Erwägung, dass das am 17. Dezember 2019 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Landwirtschaft und Wasserläufe günstig ist;

In Erwägung, dass das am 13. Januar 2020 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forst bedingt günstig ist mit folgenden Auflagen:

- Die bestehenden Hecken müssen so weit wie möglich erhalten bleiben;
- Auf jedem Baulos müssen mindestens 3 der bestehenden hochstämmigen Laubbäume erhalten werden; in den Baulosen, in denen weniger als 3 Bäume stehen, müssen die zukünftigen Bauherren durch Neuanpflanzungen an diese Zahl von mindestens 3 hochstämmigen Laubbäumen pro Los gelangen;
- Entlang der äußeren Grenze der Verstädterung (grün eingezeichneter Bereich im Anhang) muss der Antragsteller im Zuge der Infrastrukturarbeiten eine gemischte Hecke anpflanzen. Diese muss aus mindestens 5 einheimischen Arten bestehen, zu wählen aus folgenden Arten: Feldahorn (*Acer campestre*), Haselnuss (*Corylus avellane*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Felsenbirne (*Amelanchier sp.*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Buche (*Fagus sylvatica*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Mispel (*Mespilus germanica*);
- Zwischen den einzelnen Baulosen (blau eingezeichneter Bereich im Anhang) müssen die späteren Eigentümer zwingend Mischhecken anpflanzen, bestehend aus mindestens 3 einheimischen Arten, zu wählen aus folgenden Arten: Feldahorn (*Acer campestre*), Haselnuss (*Corylus avellane*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Felsenbirne (*Amelanchier sp.*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Buche (*Fagus sylvatica*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Mispel (*Mespilus germanica*).
- Sämtliche Anpflanzungen müssen innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten erfolgen.

In Erwägung, dass das Gutachten der AIDE mangels Vorlage günstig ist;

In Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 19. Dezember 2019 bis zum 27. Januar 2020 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss: R.IV.40-1 §7: Die Anträge auf einer Verstädterungsgenehmigung die in Artikel D.IV.41 genannt werden.

In diesem Fall, Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In Anbetracht, dass 2 schriftliche Einsprüche während der Veröffentlichung eingegangen ist;

In Anbetracht, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

- Feuchtigkeit der angrenzenden Wiese aufgrund der Versickerung;
- Verschmutzung des Wassers des Brunnens, welches den Betrieb mit Wasser versorgt;
- Ablauf des Regenwassers im Graben, schlechter Ablauf;
- Drainagen und Rohre im Mühlenweg mit einem Durchmesser von 40-50cm nicht dafür geeignet;
- Mehr Verkehr, Straßenbelag in schlechtem Zustand;
- Mehr Lärm durch erhöhten Verkehr;
- Fahrzeuge fahren zu schnell in dieser kleinen Straße ohne Bürgersteig.

In Anbetracht, dass folgende Einsprüche sich auf der Abänderung des kommunalen Wegenetzes beziehen und Zuständigkeit des Gemeinderats sind:

- Mehr Verkehr, Straßenbelag in schlechtem Zustand;
- Mehr Lärm durch erhöhten Verkehr;
- Fahrzeuge fahren zu schnell in dieser kleinen Straße ohne Bürgersteig.

In Anbetracht, dass die Einsprüche wie folgt beantwortet werden können:

- Mehr Verkehr, Straßenbelag in schlechtem Zustand: jede zusätzliche Bebauung ist mit zusätzlichem Verkehr verbunden, jedoch ist dieser annehmbar. Die Parzelle liegt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter und die Schaffung von 6 Losen ist vorgesehen. Es wird einen begrenzten zusätzlichen Verkehr geben. Der Zustand der Straße wird dementsprechend nicht gravierend durch den zusätzlichen Verkehr geändert werden. Die Erneuerung des Straßenbelags der bestehenden Straße ist nicht Bestandteil des Antrags;
- Mehr Lärm durch erhöhten Verkehr: der zusätzliche Verkehr und somit der zusätzliche Lärm, der dadurch entsteht, wird begrenzt sein, da wir hier von 6 Parzellen sprechen;
- Fahrzeuge fahren zu schnell in dieser Straße ohne Bürgersteig: die gesetzliche Geschwindigkeit muss in dieser Straße eingehalten werden. Die bestehende Straße ist nicht Bestandteil des Antrags, der Antragsteller muss eine neue Zufahrtsstraße für diese Parzellierung schaffen.

In Anbetracht, dass die Infrastruktur, nach Fertigstellung, kostenlos der Gemeinde abgetreten werden muss, wobei alle Nebenkosten zu Lasten des Antragstellers gehen.

In Anbetracht, dass die anderen Beschwerden sich nicht auf die Abänderung des kommunalen Wegenetzes beziehen und Zuständigkeit des Gemeindegremiums sind;

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds S.Houben-Meessen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Franssen gut zu heißen.

**Artikel 2:** Gegenwärtigen Beschluss der DGO4 in Eupen zu übermitteln

## **7. Verstädterung Keutgen – n° 10.199-3/114 Sankt Anna Weg - Kostenlose Übernahme der Infrastruktur**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass bei der Erschließung der Verstädterung Keutgen, Sankt Anna Weg, die Schaffung einer neuen Straße, die Realisierung der Infrastruktur sowie die Schaffung des Bürgersteigs verwirklicht wurden;

In Anbetracht, dass diese Infrastruktur noch nicht ins öffentliche Eigentum eingegliedert wurde;

Aufgrund der am 28. Juni 2018 durchgeführten provisorischen Abnahme der Infrastruktur welche zu folgenden Bemerkungen führte:

- Anpflanzungen von Bäumen in der Grünzone;
- Einsähen der zentralen Grünfläche, der Böschungen am Eingang und der Flächen entlang des Gehweges;
- Instandsetzung durch Ores von dem Umfeld aller Lichtmasten, Gräben, Lehrrohre.
- Verfüllung durch Ores von allen noch offenen Gräben;
- Spülung des Kanals zwischen KS5-KS6 wird von der Gemeinde ausgeführt;
- Der Bauherr soll den Nachweis bringen, dass die Beleuchtung an Ores bezahlt wurde;
- Der Bauherr muss ein Verkehrsschild typ F12a auf Pfahl liefern, die Aufstellung des Schildes wird durch die Gemeinde ausgeführt;
- 75% der durch den Bauherrn hinterlegten Kautionssumme wird sofort freigegeben.

Aufgrund der am 21. November 2019 durchgeführten definitive Abnahme;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Infrastruktur der Verstärkung des Sankt Anna Wegs im öffentlichen Eigentum zu integrieren;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplans erstellt durch das Vermessungsbüro Jacobs aus Eupen vom 06. Juni 2018;

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R.Franssen in seinen Anmerkungen;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Wegeinfrastruktur mit Nebenanlagen und Gerechtsamen, so wie auf dem beiliegenden Vermessungsplan, erstellt durch das Vermessungsbüro Jacobs aus Eupen vom 06. Juni 2019, kostenlos von Frau Bernadette Keutgen an die Gemeinde Lontzen abzutreten, ins öffentliche Eigentum einzuverleiben;

**Artikel 2:** Die vorerwähnte Transaktion erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit und im öffentlichen Interesse.

**Artikel 3:** Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung zu beauftragen.

### **8. Mitglieder des K.B.A.R.M. (Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität) – Abänderung**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht der Artikel D.I.7 bis D.I.10 und R.I.10.10 bis R.I.10.5 des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In Erwägung, dass die Neubesetzung des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni 2019 beschlossen und vom Minister für Raumordnung am 04. November 2019 gebilligt wurde;

Als Vorsitzender des KBARM wurde bezeichnet: **Nicolas GAUDER**

Als Gemeinderatsmitglieder wurden bezeichnet:

<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. stellvertretendes Mitglied</b>	<b>2. stellvertretendes Mitglied</b>
Monique KELLETER-CHAIENEUX	Irmgarde MALMENDIER-OHN	Hanna LOEWENAU
Roger FRANSSSEN	Gerd RENARDY	Gerd MALMENDIER

Als ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder wurden bezeichnet:

<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. stellvertretendes Mitglied</b>	<b>2. stellvertretendes Mitglied</b>
Christine KERREN	Anaëlle HICK	Pascal KÖTTGEN
Werner KROTT	Didier FRANSOLET	Dirk LASCHET
Damienne ANDRÉ	Ghislain LOCHT	Dieter MARICHAL
Engelbert GOOR	Jean-Marie WERTZ	Marc CRUTZEN
Thomas KESSEL	Michael DAHLEN	Jean-Claude WERNER
Magalis THUNS	Harald MEYER	Heinrich EMONDS

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau Magali THUNUS ihren Rücktritt als Mitglied der KBARM eingereicht hat;

Aufgrund das dadurch Frau Magali THUNUS durch das 1. stellvertretende Mitglied Herr Harald MEYER ersetzt wird und Herr Heinrich EMONDS somit den Platz des 1 stellvertretenden Mitglieds einnimmt;

Aufgrund, dass sich dadurch folgende neue Liste der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ergibt:

<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. stellvertretendes Mitglied</b>	<b>2. stellvertretendes Mitglied</b>
Christine KERREN	Anaëlle HICK	Pascal KÖTTGEN
Werner KROTT	Didier FRANSOLET	Dirk LASCHET
Damienne ANDRÉ	Ghislain LOCHT	Dieter MARICHAL
Engelbert GOOR	Jean-Marie WERTZ	Marc CRUTZEN
Thomas KESSEL	Michael DAHLEN	Jean-Claude WERNER
<b>Harald MEYER</b>	<b>Heinrich EMONDS</b>	-

Gehört das Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux in der Vorstellung des Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Den Rücktritt von Frau Magali THUNUS als Mitglied der KBARM anzunehmen.

**Artikel 2:** Die Abänderung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder anzunehmen.

## **9. Aufspaltung der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU**

### **Der Gemeinderat,**

#### 1. Institutioneller Hintergrund

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat am 29. April 2019 ein Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft verabschiedet (B.S. 12. Juni 2019).

Gemäß Artikel 1 dieses Dekrets übt die Deutschsprachige Gemeinschaft ab 1. Januar 2020 im deutschen Sprachgebiet alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region der in Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Angelegenheit Wohnungswesen aus.

Am 2. Mai 2019 hat das Parlament der Wallonischen Region ein Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten, durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Wohnungswesen verabschiedet (B.S. 23. Juli 2019), welches den gleichen Wortlaut hat wie das Dekret des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019.

Die institutionellen Zuständigkeiten im Bereich Wohnungswesen werden demnach seit dem 1. Januar 2020 von der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeübt. Entsprechend ist seit dem 1. Januar 2020 die Deutschsprachige Gemeinschaft für den Bereich Wohnungswesen auf dem Gebiet der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zuständig sein, während die Wallonische Region weiterhin für den Bereich Wohnungswesen auf dem Gebiet der Gemeinden Aubel, Baelen, Bleyberg, Thimister-Clermont und Welkenraedt zuständig bleibt.

Die Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich Wohnungswesen von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft impliziert die Notwendigkeit, das Tätigkeitsfeld von NOSBAU an die neuen institutionellen Begebenheiten anzupassen.

Am 17. Oktober 2019 hat die Wallonische Regionalregierung ihre Zustimmung zur geplanten Teilspaltung von NOSBAU erteilt, nachdem die Wallonische Wohnungsbaugesellschaft am 23. September 2019 gemäß Artikel 141 §1 des Wallonischen Wohnungsgesetzbuches einen Vorschlag zu einem Globalprogramm verabschiedet hat.

Der Verwaltungsrat von NOSBAU hat vom Globalprogramm Kenntnis genommen, der vom Verwaltungsrat der Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft vorgeschlagen und von der Wallonischen Regionalregierung verabschiedet wurde einschließlich des sehr engen Zeitrahmens zwecks Durchführung der von der Wallonischen Regionalregierung festgesetzten Fristen.

Per Schreiben vom 31. Oktober 2019 hat NOSBAU um Unterstützung der Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft gebeten und dieser verschiedene Fragen unterbreitet im Zusammenhang mit der Teilspaltungsprozedur durch Gründung einer neuen Gesellschaft, der Anwendung von Artikel 143 des Wallonischen Wohnungsgesetzbuches, des Ausgleichs des gegebenenfalls durch die Gesellschaft nach erfolgter Spaltung erlittenen Schadens sowie in Bezug auf die Einsetzung der Gesellschaftsorgane, die Zusammensetzung der Generalversammlung und die Funktionsmodalitäten nach Teilspaltung.

Am 6. Dezember 2019 hat der Verwaltungsrat von NOSBAU eine Antwort der Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft auf einen Teil seiner Fragen erhalten.

## 2. Umsetzung der Zuständigkeitsübertragung

Am 17. Dezember 2019 hat der Verwaltungsrat von NOSBAU einen Spaltungsentwurf im Hinblick auf die Teilspaltung der Gesellschaft, ohne deren Liquidation, mittels Sacheinlage anlässlich der Gründung einer neuen Gesellschaft ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN (hiernach „ÖWOB“) verabschiedet.

Dieser Spaltungsentwurf ist am 24. Dezember 2019 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen hinterlegt worden.

Laut Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung der NOSBAU vom 24. Januar 2020 findet die notarielle Beurkundung der vorgeschlagenen Teilspaltung am 12. März 2020 um 19 Uhr statt.

Dem Gemeinderat liegen vor:

- der Spaltungsentwurf vom 17. Dezember 2019 hinterlegt am 24. Dezember 2019 mit Anlage (Inventar der von NOSBAU in die neu zu gründenden Gesellschaft ÖWOB als Sacheinlage einzubringende Immobilien);
- der Bericht des Verwaltungsrats von NOSBAU an die Generalversammlung im Rahmen der Spaltungsprozedur gemäß Artikel 745 Abs. 1 des Gesellschaftsgesetzbuches („GG“) mit Anlage (Liste des Personals);
- der Bericht des Revisors im Rahmen der Spaltungsprozedur gemäß Artikel 746 GG
- der Bericht der Gründer der neu zu gründenden Gesellschaft ÖWOB zur Sacheinlage (Artikel 5:7 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, „GGV“);
- der Bericht des Revisors zur Sacheinlage in die neu zu gründenden Gesellschaft ÖWOB (Artikel 5:7 GGV);
- der Finanzplan der neu zu gründenden Gesellschaft ÖWOB;
- die buchhalterische Situation von NOSBAU zum 31. Dezember 2019;
- der Entwurf der Satzung der neu zu gründenden Gesellschaft ÖWOB;
- der Vorschlag zur Übertragung der Anteile von NOSBAU gegen Aktien der neu zu gründenden ÖWOB („Modalitäten zum Tausch der Aktien“);
- der Entwurf der Satzungsänderungen von NOSBAU;

Die Teilspaltung von NOSBAU, ohne deren Liquidation, soll dergestalt vollzogen werden, dass ein Teil des Vermögens von NOSBAU, sowohl das Aktiv- als auch das Passivvermögen, von NOSBAU abgespalten und im Wege einer Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien in eine neu zu gründende Gesellschaft eingebracht wird.

Zusammengefasst soll das abzusplattend und per Sacheinlage in die neu zu gründende Gesellschaft einzubringende Aktiv- und Passivvermögen von NOSBAU den auf dem Gebiet der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren liegenden Immobilien und Liegenschaften sowie der mit diesen Immobilien und Liegenschaften verbundenen oder diesen zuzuordnenden anderen Anlagevermögen, Geldmittel und Verbindlichkeiten entsprechen. Unmittelbar im Anschluss an die geplante Teilspaltung soll NOSBAU, deren verbleibendes Aktiv- und Passivvermögen aus den auf dem Gebiet der Gemeinden Aubel, Baelen, Bleyberg, Thimister-Clermont und Welkenraedt gelegenen Immobilien und Liegenschaften sowie der mit diesen Immobilien und Liegenschaften verbundenen oder diesen zuzuordnenden anderen Anlagevermögen, Geldmittel und Verbindlichkeiten besteht, ihren Gesellschaftssitz in eine der vorgenannten französischsprachigen Gemeinden verlegen, so dass ab 1. Januar 2020 die Deutschsprachige Gemeinschaft alleine für die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren im Bereich Wohnungswesen zuständig ist, während die Wallonische Region weiterhin für die fünf verbleibenden französischsprachigen Gemeinden, für die NOSBAU weiter tätig ist, zuständig bleibt.



Nach der Spaltung soll die neu gegründete Gesellschaft ÖWOB in einer zweiten Phase mit der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaft ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL fusionieren.

### 3. Konsequenzen der Teilspaltung

Im Zuge der Teilspaltung erhalten die Gesellschafter der NOSBAU Aktien der neu gegründeten Gesellschaft ÖWOB zu dem im Spaltungsentwurf vorgesehenen Umtauschverhältnis eine Aktie von ÖWOB für einen Anteil von NOSBAU. Die Gemeinde Lontzen würde demnach 10.318 Aktien der neu gegründeten ÖWOB erhalten.

Der Verbleib der Gemeinde Lontzen in NOSBAU ist nach der Spaltung allerdings nicht mehr gerechtfertigt, da die von der NOSBAU betreuten Wohnungen nicht mehr auf dem Gebiet der deutschsprachigen Gemeinden liegen und die Zuständigkeit für diese Wohnungen bei der Wallonischen Region bleibt, während die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Wohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde zuständig wird. Nach Konzertierung zwischen den neun betroffenen Gemeinden innerhalb der NOSBAU und des ÖSHZ Eupen besteht der Konsens, dass die französischsprachigen Gemeinden sofort nach Inkrafttreten der Spaltung und Gründung der ÖWOB ihre Aktien an der neu gegründeten ÖWOB an die deutschsprachigen Gemeinden und das ÖSHZ Eupen abtreten und im Gegenzug Aktien der deutschsprachigen Gemeinden und des ÖSHZ Eupen an NOSBAU erhalten. Die genaue Anzahl der abzutretenden Aktien an NOSBAU und zu erhaltenen Anteile an ÖWOB ergibt sich aus der Anlage „*Modalitäten zum Tausch der Aktien*“. Die Tauschmodalitäten müssen Gegenstand einer Beratung des Gemeinderates sein.

Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde Lontzen sofort nach Vollzug der Teilspaltung und Gründung der ÖWOB 10.318 Aktien an NOSBAU der Aubel überträgt und im Gegenzug 6.182 an ÖWOB von der Gemeinde Aubel erhält

Gleichzeitig verzichtet die Gemeinde Lontzen auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts über die restlichen nicht von den vorstehend beschriebenen Übertragungen betroffenen Anteile bzw. Aktien.

Somit wird die Gemeinde Lontzen nach diesen Übertragungen der Aktien bzw. Anteile ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen der ÖWOB entsprechend von 4,23 % auf 6,77 % Anteile an NOSBAU wird die Gemeinde Lontzen dann nicht mehr halten. Gleichwohl hält die Gemeinde Lontzen im Vergleich zu allen deutschsprachigen Gemeinden und des ÖSHZ Eupen zusammen den gleichen prozentualen Anteil an Aktien der ÖWOB d.h 8,77 %.

Nach erfolgter Teilung der NOSBAU, Gründung der ÖWOB und Übertragung der Anteile bzw. Aktien wird der Verwaltungsrat der ÖWOB erstmalig einzusetzen sein.

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

**Beschließt** mit 10 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, W.Heeren, G.Malmendier, G.Renardy, G.Laschet, M.Kelleter-Chaineux, K-H.Braun, S.Cloot) und 6 Enthaltungen (R.Franssen, S.Houben-Meessen, T.Malmendier-Ohn, V.Hagelstein-Schmitz, E.Simar L.Moutschen):

### **I – Beratend über die Tagesordnung der ersten außerordentlichen Generalversammlung von NOSBAU (Teilspaltung durch Gründung der einer neuen Gesellschaft)**

#### **GENEHMIGT**

Die Tagesordnung der ersten außerordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2020 der Gen. NOSBAU wie vorgelegt:

- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen vom 4. Juni und 25. Juni 2019;
- Kenntnisnahme des Schreibens des Ministers DERMAGNE vom 18. Oktober 2019;
- Genehmigung des Spaltungsentwurfs;
- Genehmigung des Berichtes des Verwaltungsrates von NOSBAU und des Berichtes des Revisors;
- Nach Prüfung des im Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Anwesenheitsquorums Abstimmung über die Spaltung durch Gründung einer neuen Gesellschaft und Reduzierung des Gesellschaftskapitals;
- Genehmigung der Gründungsurkunde und der Satzung der neuen Gesellschaft ÖWOB;

- Genehmigung des Berichtes der Gründer und des Berichts des Revisors zur Sacheinlage;
- Genehmigung des Finanzplanes der ÖWOB;
- Die Generalversammlung ist eingeladen, die Entscheidungen der Gemeinden und des ÖSHZ Eupen über die Tauschmodalitäten der Aktien zur Kenntnis zu nehmen;

#### **BEAUFTRAGT**

Die zu diesem Zweck bezeichneten Vertreter, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung von NOSBAU zu tragen;

Mandatiert, bei Abwesenheit eines Vertreters der Gemeinde Lontzen in der Generalversammlung, den oder die anderen Vertreter der Gemeinde Lontzen die abwesenden Anteile zu vertreten.

#### **ÜBERMITTELT**

Vorliegende Beratung der Genossenschaft NOSBAU.

**Beschließt** einstimmig:

#### **II – Bezüglich der Tauschmodalitäten der Aktien NOSBAU/ÖWOB**

#### **GENEHMIGT**

Den Vorschlag, unter der aufschiebenden Bedingung der Spaltung durch Gründung einer neuen Gesellschaft, den Anteil/Aktionstausch, d.h. die Gemeinde Lontzen überträgt 10.318 Aktien/Anteile der ÖWOB/NOSBAU der Gemeinde Aubel

Und erhält als Gegenleistung

6.182 Aktien/Anteile der ÖWOB/NOSBAU von der Gemeinde Aubel.

#### **BEAUFTRAGT**

Die zu diesem Zweck bezeichneten Vertreter, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung von NOSBAU zu informieren;

#### **ÜBERMITTELT**

Vorliegende Beratung der Genossenschaft NOSBAU.

**Beschließt** mit 10 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, W.Heeren, G.Malmendier, G.Renardy, G.Laschet, M.Kelleter-Chaineux, K-H.Braun, S.Cloot) und 6 Enthaltungen (R.Franssen, S.Houben-Meessen, T.Malmendier-Ohn, V.Hagelstein-Schmitz, E.Simar L.Moutschen):

#### **III – Beratend über die Tagesordnung der zweiten außerordentlichen Generalversammlung von NOSBAU (unter der aufschiebenden Bedingung der Teilspaltung der Gesellschaft und Tausch der Anteile von NOSBAU/ÖWOB)**

#### **GENEHMIGT**

Die Tagesordnung der zweiten außerordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2020 der Gen. NOSBAU wie vorgelegt:

- Nach Prüfung des in der Satzung vorgesehenen Anwesenheitsquorums Abstimmung über die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach 4840 Welkenraedt, Dicke Beusch, 32 und Genehmigung des Vorschlags zur Satzungsänderung von NOSBAU;
- Rücktritt und Ernennung der Verwalter gemäß Artikel 148 des Wallonischen Wohnungsgesetzbuches
- (ggs.) Bezeichnung eines Kandidaten für den Verwaltungsrat;

#### **BEAUFTRAGT**

Die zu diesem Zweck bezeichneten Vertreter, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung von NOSBAU zu tragen;

#### **ÜBERMITTELT**

Vorliegende Beratung der Genossenschaft NOSBAU.

**Beschließt** einstimmig:

## **IV – Tagesordnung der Gründungsversammlung von ÖWOB**

### **GENEHMIGT**

Die Tagesordnung der Gründungsversammlung vom 12. März 2020 der Gen. NOSBAU wie vorgelegt:

- Bezeichnung eines Kandidaten für den Verwaltungsrat;
- Bezeichnung eines Kommissars;

### **Nach erfolgter geheimer Abstimmung:**

Abgegebene Stimmzettel: 16

Gültige Stimmzettel: 16

Verwaltungsrat

J. Grommes	10 Stimmen
G. Malmendier	9 Stimmen
T. Malmendier	6 Stimmen
S. Clout	1 Stimme

Generalversammlung :

Karl-Heinz BRAUN	11 Stimmen
Sonja CLOOT	11 Stimmen
R. FRANSSSEN	14 Stimmen

### **BEZEICHNET**

Nachstehende Personen als Kandidat für den Verwaltungsrat:

1. J. GROMMES
2. G. MALMENDIER

### **BEAUFTRAGT**

Nachstehende, zu diesem Zweck bezeichnete Gemeindevertreter, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB zu tragen:

1. Karl-Heinz BRAUN
2. Sonja CLOOT
3. R. FRANSSSEN

### **ÜBERMITTELT**

Vorliegende Beratung der Genossenschaft ÖWOB.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

## **10. V.o.G Vereinshaus Herbesthal - Genehmigung der Satzungen**

### **Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht der nachfolgenden Satzungen der V/o.G. „Vereinshaus Herbesthal“

Die Unterzeichnenden:

1. Sonja CLOOT – faktische Vereinigung „Seniorenachmittag“, Mitglied des Gemeinderates
2. Yannick HEUSCHEN, Mitglied des Gemeinderates, Schöffe
3. Werner HEEREN, Mitglied des Gemeinderates, Schöffe
4. Evelyn JADIN, Mitglied des Gemeinderates, Schöffin
5. Marc CRUTZEN – Verwalter der « VoG Jugend & Animation & Jeunesse Lontzen »
6. Robert KEUTGEN – Vorsitzender des « Pétanque Tivoli »
7. Etienne SIMAR – Mitglied des Gemeinderates, Mitglied des « Pétanque Tivoli »
8. Françoise FORTEMPS – Verteterin der « Agence de Développement Local Lontzen - Plombières - Welkenraedt »

9. Virginie LARDINOIS – Vertreterin der « Agence de Développement Local Lontzen - Plombières – Welkenraedt »

erklären anhand vorliegender Gründungsakte, dass sie, gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gründen möchten.

Eine VoG ist eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, deren Mitglieder in dieser Eigenschaft nicht für Verbindlichkeiten haften, die von der Vereinigung eingegangen werden.

Die Generalversammlung beschließt einstimmig, die Satzungen wie folgt festzulegen:

## **SATZUNGEN DER VOG „VEREINSHAUS HERBESTHAL“**

### **TITEL I – Bezeichnung, Sitz, Gegenstand und Dauer**

#### **Artikel 1**

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ist „VEREINSHAUS HERBESTHAL – MAISON DES ASSOCIATIONS DE HERBESTHAL“.

Alle Schriftstücke, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefe, Bestellscheine und sonstigen Belege herrührend aus der Vereinigung, müssen hinter der Vereinsbezeichnung leserlich folgende Bezeichnungen beinhalten:

- "Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht" oder die Abkürzung "V.o.G." ,
- die Adresse des Sozialsitzes der Vereinigung,
- die Eintragsnummer im Register der Rechtspersonen, sowie die Adresse des Sitzes der Vereinigung;
- die Bankverbindung von mindestens einem Konto der Vereinigung, welches bei einem in Belgien ansässigen Kreditinstitut geführt wird:
- ggf. die E-Mail-Adresse, sowie die Internetseite der Rechtsperson; - ggf. der Hinweis auf die Liquidation der Rechtsperson.

Jede Person, die im Namen der Vereinigung im Rahmen eines der oben genannten Dokumente interveniert, welches eine der genannten Bezeichnungen nicht beinhaltet, kann für alle oder einen Teil der darin eingegangenen Verpflichtungen persönlich haftbar gemacht werden.

#### **Artikel 2**

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4710 HERBESTHAL (LONTZEN). Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

#### **Artikel 3**

Die Zielsetzung der Vereinigung besteht hauptsächlich in der Förderung der kulturellen Vereinigungen und der Animation der Gemeinde LONTZEN im Allgemeinen und des Dorfes HERBESTHAL im Besonderen. Ferner soll allen Vereinigungen der Gemeinde LONTZEN die bestehende Infrastruktur zur Ausübung ihrer Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

Die vorstehende Liste ist nicht erschöpfend.

Zwecks Zielerreichung kann die Vereinigung jede materielle oder finanzielle Hilfe oder Unterstützung von öffentlichen oder privaten Institutionen und Personen erhalten. Die so gesammelten Mittel und Materialien dürfen ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Vereinigung verwendet werden.

Die Vereinigung kann alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt mit ihrem Vereinigungszweck in Verbindung stehen. Sie kann dabei jede Tätigkeit und Handlung übernehmen oder durchführen, die diesem Zweck dienlich ist.

#### **Artikel 4**

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt. Sie kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

### **TITEL II - MITGLIEDER**

#### **Artikel 5**

Die Anzahl der Mitglieder der Vereinigung muss jedoch mindestens neun (9) betragen und wird wie folgt aufgeteilt:

- fünf (5) Mitglieder des Gemeinderates, darunter zwei (2) Mitglieder des Gemeindegremiums – und insofern dies möglich ist, sollten mindestens drei (3) Mitglieder aus Herbesthal sein;
- zwei (2) Mitglieder, die die lokalen Interessen der Vereinigungen vertreten (z.B. VoG Jugend & Animation & Jeunesse Lontzen, Pétanque Tivoli, ...);
- zwei (2) weitere Mitglieder werden durch die Vereinigung bestimmt;

Änderungen der Aufteilung und Anzahl der vorliegenden Mitglieder bedürfen der vorherigen schriftlichen Zusage und Bestätigung des Gemeinderates.

Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründer.

Wenn ein Mitglied nicht mehr das Mandat ausübt, aufgrund dessen seine Mitgliedschaft beantragt wurde, verliert es diese von Rechts wegen und muss innerhalb einer dreimonatigen Frist durch eine Person ersetzt werden, die die gleichen Interessen, wie das zu ersetzende Mitglied, vertritt.

#### **Artikel 6**

Um Mitglied der Vereinigung zu werden, muss jedes Mitglied

- 1) einen schriftlichen Antrag stellen und sich für die Aktivitäten der Vereinigung interessieren und sich aktiv einsetzen;
- 2) von der Generalversammlung aufgenommen werden zu den vorstehenden Bedingungen;
- 3) den Jahresbeitrag bezahlen, falls dieser besteht;
- 4) das Mitgliederregister der Vereinigung zu unterzeichnen; 5) sich den gegenwärtigen Satzungen unterwerfen.

#### **Artikel 7.**

Das Verwaltungsorgan führt am Vereinigungssitz ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Namen, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, Namen, Rechtsform und Anschrift des Sitzes. Das Verwaltungsorgan trägt alle Beschlüsse in Bezug auf Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern binnen acht Tagen ab seiner diesbezüglichen Inkennzeichnung in dieses Register ein. Das Verwaltungsorgan kann beschließen, dass dieses Register in elektronischer Form geführt wird. Der König kann Bedingungen festlegen, denen das elektronische Register entsprechen muss.

Mitglieder können das Mitgliederregister am Vereinigungssitz einsehen. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen Antrag an das Verwaltungsorgan, mit dem sie Datum und Uhrzeit für die

Einsichtnahme in das Register vereinbaren. Das Register darf nicht an einen anderen Ort gebracht werden.

Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag hin muss eine Vereinigung Behörden, Verwaltungen und Diensten einschließlich der Staatsanwaltschaften, Kanzleien, Gerichtshöfe, Gerichte und aller Rechtsprechungsorgane und der dazu gesetzlich ermächtigten Beamten unverzüglich Zugang zu dem Mitgliederregister gewähren und diesen Instanzen darüber hinaus von diesen Instanzen für erforderlich erachtete Kopien dieses Registers oder Auszüge aus diesem Register aushändigen.

### **Artikel 8.**

Das Verwaltungsorgan kann einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitglieder bezahlt wird festlegen. Die Verbindlichkeit eines Mitglieds der Vereinigung gegenüber ist auf die Summe seines Mitgliedsbeitrages begrenzt.

### **Artikel 9.**

Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann, bis zum Beschluss der Generalversammlung, das Mitglied, welches schwerwiegende Verstöße bezüglich der Satzungen oder der guten Sitten verübt hat, suspendieren. Ein Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung austreten, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Effektive Mitglieder, die den jährlichen Beitrag nicht entrichtet haben, werden als ausscheidend betrachtet. Zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, sowie die Erben von verstorbenen Mitgliedern haben keinerlei Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen. Sie dürfen die Beiträge, die sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger eingezahlt haben, nicht zurückfordern.

## **TITEL III - GENERALVERSAMMLUNG**

### **Artikel 10.**

Alle Mitglieder der Vereinigung bilden die Generalversammlung.

Das Verwaltungsorgan beruft die Generalversammlung in den durch das Gesetz oder die Satzung vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ein.

Gegebenenfalls kann der Kommissar die Generalversammlung einberufen. Er muss sie auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Vereinigung einberufen.

Das Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls der Kommissar beruft die Generalversammlung binnen einundzwanzig Tagen ab dem Einberufungsersuchen ein und die Generalversammlung findet spätestens am vierzigsten Tag nach diesem Ersuchen statt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Mitglieder, Verwalter und Kommissare werden mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung zu der Generalversammlung einberufen. Die Tagesordnung wird dieser Einberufung beigefügt. Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt.

Eine Abschrift der Unterlagen, die aufgrund des Gesetzbuches der Generalversammlung vorgelegt werden müssen, wird Mitgliedern, Verwaltern und Kommissaren, die dies beantragen, unverzüglich und kostenlos zugeschickt.

Das Verwaltungsorgan legt die Finanzlage und die Ausführung des Haushaltsplans dar.

Nach Billigung des Jahresabschlusses befindet die Generalversammlung in einer Sonderabstimmung über die Entlastung der Verwalter und des Kommissars. Diese Entlastung ist nur gültig, wenn die wirkliche Lage der Vereinigung weder durch Auslassung noch fehlerhafte Angaben im Jahresabschluss verschleiert wird und wenn außerhalb der Satzung oder unter Verstoß gegen vorliegendes Gesetzbuch getätigte Handlungen eigens in der Einberufung angegeben worden sind.

Die außergewöhnliche Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einberufung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Eine Änderung, die Gegenstand oder uneigennütigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

### **Artikel 11.**

Die Generalversammlung hat alle Vollmachten und ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

1. Änderung der Satzung,
2. Bestellung und Abberufung der Verwalter und Festlegung ihrer Entlohnung, falls eine Entlohnung gewährt wird,
3. Bestellung und Abberufung des Kommissars und Festlegung seiner Entlohnung,
4. Entlastung der Verwalter und des Kommissars und gegebenenfalls Erhebung einer Klage der Vereinigung gegen die Verwalter und Kommissare,
5. Billigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
6. Auflösung der Vereinigung,
7. Ausschluss eines Mitglieds,
8. Umwandlung der VoG in eine IVoG, eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen,
9. Einbringung oder Annahme der unentgeltlichen Einlage eines Gesamtvermögens, 10. jegliche sonstigen Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die Satzung es verlangt.

### **Artikel 12.**

Jedes effektive Mitglied kann an den Generalversammlungen teilnehmen. Alle effektiven Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und verfügen über eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich bei den Generalversammlungen durch einen Bevollmächtigten, der Stimmrecht hat, vertreten lassen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, nur die nach seinem Muster erstellten Vollmachten zuzulassen. Ein Mitglied darf ein anderes Mitglied bei der Abstimmung vertreten.

Die Vollmacht muss schriftlich erfolgen.

### **Artikel 13.**

Die Versammlung ist grundsätzlich nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreters ausschlaggebend.

Ungültige Stimmen, Weiß-Wahl, sowie Enthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung betreffend Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die freiwillige Auflösung der Vereinigung können jedoch nur unter den dafür vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der Anwesenheit und der Mehrheit gefasst werden, sowie der eventuell dafür erforderlichen gerichtlichen Bestätigung.

#### **Artikel 14.**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Schriftführer unterschrieben werden. Sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Dieses Verzeichnis muss ständig am Gesellschaftssitz aufbewahrt werden. Es kann an Ort und Stelle durch jede Person eingesehen werden, die ein legitimes Interesse nachweisen kann. Auszüge daraus, die bei Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden vom Vorstandsvorsitzenden des Vorstands oder von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

#### **Artikel 15.**

Eine interne Regelung kann durch den Vorstand bei der Generalversammlung vorgelegt werden. Abänderungen bezüglich dieser Regelung können bei der Generalversammlung vorgenommen werden, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **Artikel 16.**

Das Geschäftsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahrs werden die Rechnungen des abgelaufenen Jahres abgeschlossen und der Haushaltsplan für das kommende Jahr aufgesetzt. Die Abrechnung und der Haushaltsplan werden der nächsten Generalversammlung zur Billigung unterbreitet. Der Überschuss der Kostenrechnung wird an die Rücklage überwiesen.

### **TITEL IV – VERWALTUNGSORGAN**

#### **Artikel 17.**

Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens 7 Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

Mindestens 5 Mitglieder dieses Verwaltungsorgans müssen dem Gemeinderat angehören.

Mindestens 2 Mitglieder dieses Verwaltungsorgans gehören den Vereinigungen „Pétanque Tivoli“ und der VoG „Jugend & Animation & Jeunesse Lontzen“ an.

Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, Sekretär, Kassierer, sowie 4 Beisitzer.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden von der Generalversammlung der Mitglieder entweder auf bestimmte Dauer bestellt; sie können das erste Mal in der Gründungsurkunde bestellt werden.

Das Mandat eines Mitglieds des Verwaltungsorgans wird in Anlehnung an die Dauer einer Legislaturperiode auf Gemeindeebene auf maximal 6 Jahre begrenzt. Das erste Mandat wird jedoch auf die Dauer von maximal 5 Jahren begrenzt und endet zum 31. Dezember 2024.

Wird die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsorgans vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren, sofern die Satzung es nicht verbietet.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.



Die Mitglieder des Verwaltungsorgans üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

### **Artikel 18.**

Beschlüsse des Verwaltungsorgans werden durch mehrheitlichen Beschluss der Verwalter getroffen, ausgenommen Beschlüsse, für das Gesetzbuch diese Möglichkeit ausschließt.

### **Artikel 19.**

Das Verwaltungsorgan ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung des Gegenstands der Vereinigung erforderlich oder zweckdienlich sind, mit Ausnahme der durch Gesetz der Generalversammlung vorbehaltenen Handlungen.

Das Verwaltungsorgan vertritt die Vereinigung; dies gilt auch für gerichtliche Handlungen.

Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

### **Artikel 20.**

Das Verwaltungsorgan (oder eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln) wird mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragt. Das Verwaltungsorgan, das das Organ für die tägliche Geschäftsführung bestellt hat, ist mit dessen Aufsicht beauftragt.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

### **Artikel 21.**

Eine Vereinigung ist durch Handlungen gebunden, die vom Verwaltungsorgan, von Beauftragten für die tägliche Geschäftsführung und von Verwaltern, die gemäß der geltenden Gesetzgebung zu ihrer Vertretung befugt sind, vorgenommen werden, auch wenn diese Handlungen über ihren Gegenstand hinausgehen, es sei denn, die Vereinigung weist nach, dass dem Dritten dies bekannt war oder dass er aufgrund der Umstände nicht in Unkenntnis dieser Tatsache sein konnte; die alleinige Bekanntmachung der Satzung reicht als Nachweis nicht aus.

## **TITEL V – KONTROLLE**

### **Artikel 22.**

Die Generalversammlung bezeichnet einen Kommissar, der die Konten der Vereinigung überprüft und einen jährlichen Bericht verfasst. Sein Mandat wird für die Dauer von zwei (2) Jahren ausgeübt und ist erneuerbar. Dieser Kommissar muss unter anderem alle gesetzlichen Aufgaben erfüllen.

## **TITEL VI – FINANZIERUNG UND BUCHHALTUNG**

### **Artikel 23.**

Die Vereinigung wird unter anderem durch Zuschüsse, Zulagen, Mitgliedschaften, Spenden und andere Mittel, die das Ziel der Vereinigung oder ein spezifisches Projekt unterstützen, finanziert.

Unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden - Handschenkungen ausgenommen - zugunsten einer Vereinigung, deren Wert 100.000 EUR übersteigt, müssen vom Minister der Justiz oder von seinem Beauftragten erlaubt werden.

Für unentgeltliche Zuwendungen gilt, dass sie erlaubt sind, wenn der Minister der Justiz oder sein Beauftragter innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des an ihn gerichteten Antrags auf Erlaubnis nicht reagiert hat.

Der Minister der Justiz bestimmt, welche Schriftstücke dem Antrag beigelegt werden müssen. Ist die von der Vereinigung übermittelte Akte nicht vollständig, setzt der Minister der Justiz oder sein Beauftragter die Vereinigung per Einschreibesendung, in der die fehlenden Schriftstücke angegeben werden, davon in Kenntnis. Die Frist von drei Monaten wird ab dem Datum dieser Versendung bis zur Übermittlung aller beantragten Schriftstücke ausgesetzt.

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Vereinigung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag kann durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass abgeändert werden.

#### **Artikel 24.**

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Jahresabschluss für das vergangene Jahr wird entsprechend den Bestimmungen des Buches III, des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019, sowie des Buches III, Titel III, Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, in seiner durch das Gesetz vom 15. April 2018 abgeänderten Form, durch das Verwaltungsorgan erstellt und der Generalversammlung zwecks Billigung vorgelegt.

### **TITEL VII – VERSCHIEDENES**

#### **Artikel 27.**

Satzungsänderungen können ausschließlich unter Anwendung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

#### **Artikel 28.**

Im Falle einer freiwilligen Auflösung benennt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Über die Verwendung des nach der Tilgung der Schulden und Begleichung der Lasten verbleibenden Nettobestandes entscheidet die Generalversammlung. Er muss einer dem Zweck ähnlichen Vereinigung zugeführt werden.

Diese Entscheidungen, sowie die Namen, Berufe und Anschriften der Liquidatoren werden in den Anlagen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht.

#### **Artikel 29.**

Für alle in gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehenen Fälle, erklären die Unterzeichneten sich auf die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 zu beziehen.

Die konstituierende Generalversammlung vom 3. Februar 2020 hat folgende Personen zu Verwaltern gewählt:

1. Frau Sonja Clout
2. Frau Evelyn Jadin

3. Herr Yannick Heuschen
4. Herr Werner Heeren
5. Herr Etienne Simar
6. Herr Marc Crutzen
7. Herrn Robert Keutgen

Das Verwaltungsorgan, wie nachstehend zusammengesetzt, akzeptiert dieses Mandat.

Das Verwaltungsorgan wird wie folgt bezeichnet:

- Vorsitzender: Frau Sonja Cloot
- Kassierer: Herr Robert Keutgen
- Sekretär: Herr Marc Crutzen
- 1. Beisitzer: Herr Etienne Simar
- 2. Beisitzer: Herr Werner Heeren
- 3. Beisitzer: Herr Yannick Heuschen
- 4. Beisitzer: Frau Evelyn Jadin

Das Verwaltungsorgan bezeichnet folgende Personen mit der täglichen Geschäftsführung:

Erstellt zu Herbesthal, den 3. Februar 2020, in zweifacher Ausführung.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	<b>Für die faktische Vereinigung „Pétanque Tivoli“</b>	<b>Für die « VoG Jugend &amp; Animation &amp; Jeunesse Lontzen »</b>	<b>Für die « Agence de Développement Local Lontzen - Plombières - Welkenraedt »</b>
Frau Sonja CLOOT – Liste PLUS	Herr KEUTGEN Robert	Herr Marc CRUTZEN	Frau Françoise FORTEMPS &
Frau Evelyn JADIN – ENERGIE		Herr Jean-Pierre HOUBBEN	Frau Virginie LARDINOIS
Herr Yannick HEUSCHEN – ECOLO			

Herr Werner HEEREN - ENERGIE			
Herr Etienne SIMAR - UNION			

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S.Houben-Meessen, R.Franssen, I.Malmendier-Ohn, M.Kelleter-Chaineux und des Schöffen Y.Heuschen in ihren Anmerkungen;

**Beschließt** mit 12 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, W.Heeren, G.Malmendier, G.Renardy, G.Laschet, M.Kelleter-Chaineux, K-H.Braun, S.Cloot, V.Hagelstein-Schmitz, L.Moutschen) und 4 Enthaltungen (R.Franssen, S.Houben-Meessen, T.Malmendier-Ohn, E.Simar):

**Artikel 1:** Die Satzungen der V.o.G. Vereinshaus Herbesthal zu genehmigen.

**11. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der V.o.G. Vereinshaus Herbesthal**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der V.o.G. Vereinshaus Herbesthal vertreten sein soll;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. Vereinshaus Herbesthal fünf Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen der Ratsmitglieder Sonja Cloot und Etienne Simar, der Schöffin Evelyn Jadin und der Schöffen Werner Heeren und Yannick Heuschen;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Ratsmitglieder Sonja Cloot und Etienne Simar, die Schöffin Evelyn Jadin und der Schöffen Werner Heeren und Yannick Heuschen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der V.o.G. Vereinshaus Herbesthal zu bezeichnen.

**Artikel 2:** Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

**Artikel 3:** Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Vereinshaus Herbesthal zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

**12. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für den Verwaltungsrat der V.o.G. Vereinshaus Herbesthal**

Der Schöffe Y.Heuschen hat für die Beratung und Abstimmung dieses Punktes die Sitzung verlassen.

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der V.o.G. Vereinshaus Herbesthal sein soll;

Aufgrund, dass für den Verwaltungsrat der V.o.G. Vereinshaus Herbesthal fünf Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen der Ratsmitglieder Sonja Clout und Etienne Simar, der Schöffin Evelyn Jadin und der Schöffen Werner Heeren und Yannick Heuschen;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Ratsmitglieder Sonja Clout und Etienne Simar, die Schöffin Evelyn Jadin und der Schöffen Werner Heeren und Yannick Heuschen als Vertreter der Gemeinde für den Verwaltungsrat der V.o.G. Vereinshaus Herbesthal zu bezeichnen.

**Artikel 2:** Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

**Artikel 3:** Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Vereinshaus Herbesthal zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

### **13. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)**

Der Schöffe Y.Heuschen ist ab diesem Punkt wieder anwesend.

#### **Frage 1:**

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union) stellt dem Gremium folgende Frage:

Der GRT ELIA hatte, im Rahmen der Verlegung einer unterirdischen internationalen Hochspannungsleitung, eine finanzielle Unterstützung zugesagt zur didaktischen Aufwertung der Biotope am Steinbruch in Rabotrath.

Die Gemeinde Lontzen ist nunmehr Eigentümer der Anlage.

Ich war auf dem « Salon des Mandataires » vor 2 Wochen und habe dort, auf ihrem Stand, die Verantwortlichen von Elia getroffen. Vor ca 6 Monaten, hätte zu diesem Thema der didaktischen Informationstafeln ein Treffen im Gemeindehaus mit u.a. dem Bürgermeister stattgefunden. Seitdem wartet Elia auf weitere Schritte seitens des Gremiums.

Frage: Wie ist der Stand der Dinge und wann kann Elia mit einer Rückantwort rechnen? Kann dieser Punkt in der nächsten Umweltausschuss inhaltlich besprochen werden? Können « Ardennes et Gaume » und unsere ADL, die Erfahrung in dieser Materie haben, im Vorhaben eingebunden werden?

#### **Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen**

Elia wurde angesprochen in der vorherigen Mehrheit im Hinblick auf den Erwerb und die Zuschussung des Ankaufs.

Ein Termin mit dem Bürgermeister hat nicht stattgefunden, sondern mit anderen Mitgliedern des Gemeindegremiums.

Man kann dies in der Umweltausschuss besprechen, die am 9. März stattfindet.

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen merkt noch an, dass eine didaktische Aufwertung mit Informationstafeln weiterhin stattfinden soll.

Er begrüßt, dass der Punkt auf der nächsten TO der Umweltausschuss steht.

#### **Frage 2:**

Das Ratsmitglied Frau Sonja Clout (Liste Plus) stellt dem Gremium folgende Frage:

Auf Grund der Tatsache, dass von übergeordneter Behörde, die durch die Liste Plus und das Gremium, gewünschte Schaffung einer „Zone 30“ für die Kirchstraße und JC Rossaint Str. abgelehnt wurde, haben wir in dieser Richtung weiter nach einer Lösung gesucht.

Hier sind wir zu der Auffassung gekommen, dass einer freiwilligen Beschränkung des Tempos durch die Autofahrer, also die Schaffung einer freiwilligen Zone 30 wohl nichts im Wege stehen dürfte.

Hierzu wäre der Beginn dieser Zone, welche die Kirchstraße und die JC Rossaint Str. betreffen, entsprechend zu kennzeichnen. (siehe Bilder)

Es bleibt jetzt nur zu entscheiden, ob diese Initiative, nur wegen der Kinder oder allgemein wegen Fußgänger und Autofahrer, ins Leben gerufen wird.

Wenn es für alle gilt, dann sollte man zu dem Bild der Kinder, noch einen Hinweis auf das Miteinander aller, auf dieses Schild bringen. Hier wäre zum Beispiel ein Bild zweier sich reichender Hände ein Motiv.

Die Anschaffungspreise der Schilder liegen bei ca. 50€ pro Stück und es würden 4 Stück benötigt.

Hinzu würden noch die Pfosten kommen, wenn diese Schilder nicht an bereits vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten angebracht werden könnten. Die Anbringung könnte sicherlich durch den Bauhof durchgeführt werden.

Diese Zone 30, wenn auch freiwillig, würde sicherlich zu einer Verkehrsberuhigung führen, ohne dass sich die Bürger wieder direkt durch eine polizeiliche Maßnahme dazu verpflichtet fühlen.

Wir sind der Überzeugung, dass sich viele Autofahrer an dieser Maßnahme beteiligen werden.

- Unsere Frage dazu lautet, ist die Schaffung einer solchen Zone möglich und stimmt der Rat diesem zu oder könnte diese Frage zumindest an die zuständige Kommission verwiesen werden.



#### **Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen**

Dieser Punkt wird in der am Donnerstag 5. März stattfindenden Sicherheitsversammlung angesprochen werden. Diese Sicherheitsversammlung wird als partizipativer Ausschuss zum Austausch mit den Bürgern stattfinden.

#### **Geschlossene Sitzung**

**Namens des Gemeindegremiums:**

**Der D.t. Generaldirektor,  
M.STANER**

**Der Bürgermeister,  
P.THEVISSSEN**